

Statuten des Vereins Feldfreunde

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Feldfreunde» besteht ein gemeinnütziger Verein nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechtes (Art. 246ff. PGR) mit Sitz in Vaduz.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Feldfreunde ist konfessionell neutral und parteiunabhängig und ist wirkungsorientiert ausgerichtet. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt **unwiderrufliche und unmittelbar** keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Ziel der Feldfreunde ist, Liechtenstein in eine nachhaltige Zukunft (im Sinne der SDGs¹ 2, 3, 12, 13, 14 und 15) in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft zu führen. Die Produktion von Nahrungsmitteln basiert auf agrarökologischen² Prinzipien, d.h. ökologische, ökonomische und soziale Aspekte werden berücksichtigt. Dabei werden die gesamte Wertschöpfungskette und die Konsument:innen miteinbezogen. Der Zweck der Feldfreunde ist dementsprechend die Einführung und Etablierung eines agrarökologischen Ernährungs- und Landwirtschaftssystems³ in Liechtenstein, um die Menschen in Liechtenstein bei einer nachhaltigen, genussvollen und gesunden Ernährungsweise zu unterstützen, die sich an den Belastungsgrenzen⁴ des Planeten orientiert. Dies ist verbunden mit der Stärkung der menschlichen Beziehungen auf Basis eines wertschätzenden Dialogs.

Alle Feldfreunde suchen gemeinsam nach Wegen, den Zweck zu erfüllen, ohne dass die jeweiligen Einzelinteressen im Vordergrund stehen.

Der Zweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:

Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit

- a) Schaffung einer Plattform für Menschen, Organisationen und Unternehmen die im Bereich der nachhaltigen Ernährung und Landwirtschaft tätig sind oder tätig werden möchten

¹ SDG: Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen/UNO (Nachhaltigkeitsziele der UNO)

² Agrarökologie ist ein Schlüsselkonzept der nachhaltigen Landwirtschaft, das drei Bedeutungsebenen umfasst: Agrarökologie ist eine **landwirtschaftliche Praxis**, die darauf abzielt Landwirtschaft nachhaltig, innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen zu betreiben. Von Belang sind alle drei Strategien der Nachhaltigkeit: Effizienz, Konsistenz (Wertegerechtigkeit) und Suffizienz (Genügsamkeit) und alle drei Dimensionen (Ökologie, Wirtschaft und Soziales Wohlergehen). Agrarökologie ist auch eine **Wissenschaft**. Sie untersucht die ökologischen Systemzusammenhänge in der Landwirtschaft sowie deren Nutzung. Agrarökologie ist schliesslich auch eine **soziale Bewegung**, die in der traditionellen Landwirtschaft und der ökologischen Praxis verwurzelt ist und den lokalen Wissensaustausch von Landwirtin zu Landwirtin in den Mittelpunkt stellt, genau wie die Beziehung zwischen Bauern und Konsumenten. Agrarökologie umfasst das gesamte Ernährungssystem: die Erzeugung und den Konsum von Nahrungsmitteln. Die FAO definiert die 10 zentralen Elemente der Agrarökologie: Diversity, Co-creation and sharing of knowledge, Synergies, Efficiency, Recycling, resilience, Human and Social values, Culture and Food traditions, Responsible governance, Circular and solidarity economy.

³ Ernährung und Landwirtschaft sind eng miteinander verknüpft, da die Produktion von Nahrungsmitteln mit der Landwirtschaft beginnt und Ernährungsgewohnheiten somit einen direkten Einfluss auf die Landwirtschaft ausüben.

⁴ Planetare Belastungsgrenzen: ein Konzept das beschreibt innerhalb welcher Grenzen die Menschheit sich bewegen kann, ohne unseren Planeten und somit auch uns selbst, zu gefährden.

- b) (Fach-)Informationen für die Öffentlichkeit
- c) Kommunikation mit Politik und Öffentlichkeit
- d) Vernetzungstreffen

Veranstaltungen

- e) (Fach-) Veranstaltungen für interessierte Gruppierungen, Einzelpersonen und Bildungseinrichtungen und Institutionen.

Pflege eines ganzheitlichen agrarökologischen Netzwerkes

- f) Aufbau, Betreuung und Koordination eines Netzwerkes («Bionetz») für Landwirtschaftliche Betriebe, die nach agrarökologischen Richtlinien produzieren
- g) Informationen und Fachveranstaltungen für Betriebsleiter:innen, die an einem agrarökologischen Landwirtschaftssystem interessiert sind
- h) Unterstützung bei der Schaffung von Absatzkanälen für landwirtschaftliche Produkte aus dem Bionetz
- i) Koordination der Vermarktung von Veranstaltungen und Bionetz-Produkten

Wissenschaftliche Arbeit

- j) Beratung und wissenschaftliche Begleitung der Bionetz-Betriebe
- k) Ausarbeitung und Umsetzung von wissenschaftlich fundierten Konzepten

3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die folgenden Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge von natürlichen und juristischen Personen
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Erträge von Gönner:innen und Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder mit Stimmrecht sind natürliche und juristische Personen (z.B. Vereine, Stiftungen, Unternehmen, Gemeinden, Interessensgemeinschaften u.w.m), welche sich mit Ziel und Zweck der Feldfreunde identifizieren. Es gibt zwei Kategorien der Mitgliedschaft: natürliche sowie juristische Personen. Sie unterscheiden sich durch unterschiedliche Beiträge und Leistungen.

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, eine Bewerbung um Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der abgewiesenen Person steht das

Berufungsrecht an die Vereinsversammlung zu. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

4.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

4.3. Rechte der Mitglieder

- a) Stimm- und Wahlberechtigung
- b) Vergünstigte Veranstaltungen
- c) Homepage-Eintrag (freiwillig)

4.4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründe wie Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Vereinsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

5. Bionetz

Das Bionetz ist ein Netzwerk für landwirtschaftliche Betriebe, die eine Vorreiterrolle als Leitbetrieb für agrarökologische Landwirtschaft einnehmen oder ein Partnerbetrieb sind. Die Leitbetriebe führen Pilotversuche durch (neue Ackerkulturen und Betriebssysteme), öffnen den Betrieb für Veranstaltungen (sowohl für Konsument:innen als auch für Landwirt:innen) und nehmen eine Vorbildfunktion ein. Die Leitbetriebe werden (wissenschaftlich) beraten und unterstützt.

Die Betriebsleiter:innen der Leit- und Partnerbetriebe sind zur Mitgliedschaft bei den Feldfreunden verpflichtet. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb ins Bionetz aufgenommen wird.

6. Gönner:innen

Neben der Mitgliedschaft ist es natürlichen und juristischen Personen auch möglich, die Feldfreunde als Gönner:in zu unterstützen. Gönner:innen sind keine Mitglieder und damit weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie werden jedoch zur Vereinsversammlung eingeladen. Über die Registrierung als Gönner:innen entscheidet der Vorstand.

Die Gönnerschaft erlischt durch Tod, Auflösung oder Deregistrierung.

Ein:e Gönner:in kann jederzeit den Vorstand schriftlich um eine Deregistrierung nachsuchen.

Der Vorstand kann jederzeit eine:n Gönner:in deregistrieren. Ein Weiterzug des Beschlusses an die Vereinsversammlung ist nicht möglich.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand mit Präsidium
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

7.1. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder mindestens zehn Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Präsidium oder in dessen Einvernehmen ein anderes Vorstandsmitglied.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Im Falle, dass die Vertretung einer juristischen Person zugleich auch Mitglied im Verein ist, können die Stimmrechte unabhängig voneinander ausgeübt werden.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid. Wahlen erfolgen offen, falls nicht ein oder mehrere Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

7.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern, die unterschiedlichen Zielgruppen angehören und auch bezüglich Alter, Geschlecht und Status durchmischt sein sollten. Der Vorstand, davon das Präsidium bestehend aus Präsident:in und Vizepräsident:in, werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Es können Ressorts gebildet werden. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (Spesenreglement).

Der Vorstand hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Kommunikation, Engagement für Ziel und Zweck des Vereins, Strategische Ausrichtung, Koordination, Unterstützung der Geschäftsstelle, Finanzen und Fundraising.
- b) Er erlässt Reglemente.
- c) Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- d) Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

7.3. Die Geschäftsstelle

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Ihr obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit des Vereins. Die Zuständigkeit von Vorstand und Geschäftsstelle wird im Organisationsreglement geregelt.

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte gemäss Organisationsreglement und vertritt den Verein nach aussen. Zu den laufenden Geschäften zählen:

- a) Ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung;
- b) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Ausführen von Aufträgen des Vorstandes und des Präsidiums;
- d) Koordination der internen und externen Veranstaltungen;
- e) Interne und externe Kommunikation;
- f) Organisation der Vereinsversammlung;
- g) Netzwerkbetreuung/Mitgliederbetreuung.

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand angestellt.

7.4. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsstelle.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Publikationsorgan

Das Publikationsorgan des Vereins sind die Landeszeitungen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Einrichtung übertragen, die dem Vereinszweck entspricht.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Datum angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum:

Vaduz, 16.11.2021

Präsidium:

Die Protokollführung: